Formular für Bauvorhaben MIT Lastenausgleichsmöglichkeiten

Bitte Baupublikation im

Fraubrunner Anzeiger vom 12. November 2026 und 19. November 2026

Nummern 46 + 47

Gemeinde	Münchenbuchsee
Titel der Publikation	Baupublikation
Gesuchsteller	Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Münchenbuchsee-Moosseedorf, Oberdorfstrasse 6, 3053 Münchenbuchsee
Projektverfasser	Moeri & Partner AG Landschaftsarchitekten, Mühlenplatz 3, 3000 Bern 13
Bauvorhaben	Umgestaltung / Erneuerung Aussensitzplatz mit Ersatz Brunnen (Verwendung der bestehenden Zu- und Abläufe), Neubau von zwei einrollbaren Sonnensegel und Neubau Container-Einhausung mit Unterstand für Gartenmöbel
Standort	Oberdorfstrasse 6, 3053 Münchenbuchsee
Koordinaten	2'600'750 / 1'207'800; 2'600'750 / 1'207'825
Parzellen Nr. / Zone	1208 und 5 / Zone für öffentliche Nutzungen K
Schutzzone / -objekt	Baugruppe A und B, Ortsbildschutzgebiet OSG B, Archäologisches Schutzgebiet Nr. 636
Ausnahmen	– wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung nach Art. 48 WBG – Bauen im Gewässerraum nach Art. 41c GSchV
Hinweise	– Dicht überbautes Gebiet
Auflageort und Einsprachestelle	Leitbehörde Münchenbuchsee, Bernstrasse 12, 3053 Münchenbuchsee
Elektronischer Zugriff	https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances (eBau Nr. 2026-6657)
Auflage- und Einsprachefrist	14. Dezember 2026

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Vorliegend werden ausschliesslich die oben genannten Ausnahmen öffentlich aufgelegt.

Im Rahmen der Publikation des oben genannten Baugesuchs vom 2. und 9. Juli 2026 bestand bereits die Möglichkeit, Rechtsbegehren gegen das Bauvorhaben zu stellen. Rechtsbegehren können daher nur noch hinsichtlich des vorliegenden Ausnahmegesuchs gestellt werden.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG). Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bauabteilung Münchenbuchsee